Antworten zu den Fragen der FDP-Fraktion zum Haushalt 2019 vom 21.09.2018, Herr Stukenberg im BPA am 19.09.2019

Produkt 51100/ Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

1.) PSK 51100.5262000 Aus- und Fortbildung, Ansatz 2019ff: 8.100 € (HS 2018: 4.000 €)

Frage: Ist der Ansatz im Vergleich zu den Vorjahren wirklich realistisch?

Antwort: Die Anzahl der Mitarbeiter in FD IV.2 hat sich bei der Stadtplanung durch die Städtebauförderung erhöht. Im laufenden Kalenderjahr konnte nicht jeder Mitarbeiter eine Fortbildung durchführen. Auch sind Fortbildungen für das CAD-Zeichenprogramm erforderlich. Deshalb werden die Mittel benötigt.

2.) PSK 51100.5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Ansatz 2019ff: 18.500 € (HS 2018: 16.100 €)

Frage: In welchem Produkt entfallen die übernommenen TUI-Kosten?

Antwort: In Produkt 11115/Zentrale Dienste. Die Anteile der TUI-Kosten im Produkt 51100 haben sich durch die seit 2017 erfolgende konkretere Zuordnung kontinuierlich erhöht und werden seit 2018 strikt den Nutzern zugeordnet. Das Anordnungssoll 2018 liegt (Stand 10.10.2018) bei bereits 16.883,70 € und übersteigt das HS 2018. PSK 11115.5271000 hatte 2017 entsprechend ein Rechnungsergebnis von noch rd. 176 TEUR, 2018 sank das HS auf 43 TEUR (Anordnungssoll und Aufträge Stand 10.10.2018: rd. 44.500 €).

3.) PSK 51100.5431010 Spezielle Geschäftsaufwendungen für Bauleitplanung, Sachverständige, etc.; Ansatz 2019: 300.000 €

Frage: Das Drei- bis Fünffache der Kosten ist sehr unrealistisch. Ist denn die Bauplanung personell in der Lage, die vielen genannten Projekte zeitlich zu begleiten? An die Politik: Müssen da nicht eindeutig Prioritäten gesetzt werden?. Z. B. mehr …..

Antwort: Auf die unten stehenden detaillierten Ausführungen wird verwiesen. Nach Aktualisierung der im Frühjahr geschätzten Mittelbedarfe muss nunmehr sogar noch auf ca. 400.000 € erhöht werden **(rot markierte Bereiche sind aktualisierte Angaben).**
Warum? Die Anzahl der Mitarbeiter in der Stadtplanung hat sich durch die Städtebauförderung erhöht. Nach Abschluss des Innenstadtkonzepts (Städtebauförderung) werden nunmehr die einzelnen Maßnahmen umgesetzt, d.h. es können mehr Projekte geplant und umgesetzt und mehr Baurecht (Bebauungspläne) geschaffen werden. Ca. 100 TEUR Planungskosten werden nach Abschluss entsprechender Verträge durch Investoren rückerstattet.
Außerdem ist ein relativ hoher Betrag von 150.000 € eingestellt, der für die Durchführung des Wettbewerbs des Badlantic-Neubaus vorgesehen ist. Derzeit ist noch nicht geklärt, wär als Bauherr fungieren soll, die Wettbewerbskosten gehören zu den Planungskosten des Bauvorhabens.

PKS 51100-5431010 _ Diverse Bauleitplanung	HS 2019	HS 2020	HS 2021
Kosten für Rechtsberatungen in Fragen zur Bauleitplanung und Baugenehmigung *Begründung: bei Fragen bezüglich rechtssicherer Baugenehmigungen und damit verbundenen planungsrechtlichen Fragen ist die Beratung durch eine(n) Juristin/Juristen speziell für das Gebiet Planungsrecht/Bauordnungsrecht notwendig.*	5.000 Euro	5.000 Euro	5.000 Euro
B-Plan Nr. 102/ Änderung für den hinteren Bereich Manfred-Samusch-Str. *Begründung: Nachverdichtung und Baulückenschließung für gewerbliche und wohnbauliche Zwecke sowie zur Verwirklichung des 2. Bauabschnitts Hamburger Str. 12 und des Neuvorhabens Hamburger Str. 14*	**10.000 Euro**	20.000 Euro	---
B-Plan Nr. 100 Kino/Alter Lokschuppen *Begründung: Für die Errichtung eines Kinos und die Aufstockung des Alten Lokschuppens soll Baurecht geschaffen werden.* ***Die Kosten sollen tlw. nach mündlicher Vereinbarung vom Investor übernommen werden. Dennoch fallen formale Verfahrenskosten an, die die Verwaltung übernehmen muss (Bestätigung der katasteramtlichen Richtigkeit, Plotkosten etc.).***	10.000 Euro	5.000 Euro	---
B-Plan Nr. 99/ Alte Reitbahn/Adolfstraße *Begründung: Für die Nachverdichtung und Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses soll Baurecht geschaffen werden.* ***Die Kosten sollen nach mündlicher Vereinbarung vom Investor übernommen werden. Dennoch fallen formale Verfahrenskosten an, die die Verwaltung übernehmen muss (Bestätigung der katasteramtlichen Richtigkeit, Plotkosten etc.).***	**50.000 Euro**	5.000 Euro	---
B-Plan Nr. 86/ Kastanienallee *Begründung: Für Kosten von Gutachten für die private Teilfläche und eventuelle Planungskosten für die Erschließung.* ***Bei Wechsel des Investors laut Verträgen evtl. Rückerstattung bisher geleisteter Kosten an den bisherigen Investor fällig.***	20.000 Euro	---	---
B-Plan Nr. 90/ 1. Änderung *Begründung: Die Neue Lübecker als Eigentümerin bereitet derzeit den Antrag auf Änderung des Bebauungsplans vor; wenn dieser beschlossen wird, entstehen insgesamt Kosten zwischen 60.000 bis 90.000 € (Bauleitplanung gem. HOAI: ca. 50.000 € + notwendige Gutachten).* ***Eine Erstattung der Planungskosten wird angestrebt.***	50.000 Euro	40.000 Euro	---
B-Plan Nr. 103/ Badlantic *Begründung:* ***Seit Anfang 2018 laufen die Planungen. Es soll ein architektonisch-städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt werden – Kosten von Durchführung, Aufwandsentschädigung sowie Preisgeldern ca. 150.000€.***	**160.000 Euro**	---	---
B-Plan Nr. 96 Rohrbogenwerk; B-Plan Nr. 67 Am Kratt *Begründung: Derzeit ist bei beiden Bebauungsplänen nicht absehbar, ob das begonnene B-Planverfahren wieder aufgenommen wird. Ggf. verfolgt*	10.000 Euro	---	---

die Stadt mit einer Bauleitplanung eigene Ziele und muss die Planung kurzfristig selbst durchführen bzw. Impulse setzen. Hierfür sollten ggf. Mittel zur Verfügung stehen.			
B-Plan Nr. 54, 2. Änderung *Frank Heimbau ist erneut an die Stadt Ahrensburg herangetreten mit dem Ziel, auf einer Kerngebietsfläche Wohnungsbau zu ermöglichen. Eingestellt werden Kosten für Bauleitplanung bei Beauftragung (ca. 30.000, Gutachten ca. 20.000 €). Sollte der B-Plan geändert werden, müssten hierfür Gelder bereitgestellt werden.* ***Eine Erstattung der Planungskosten wird angestrebt.***	**20.000 Euro**	10.000 Euro	---
B-Plan Nr. 80 a, 1. Änd. Stormarnplatz *Begründung: Für den östlichen Teil des Gebietes (Bebauungsplan Nr. 80 a) zwischen den Sportplätzen im Westen, der Manfred-Samusch-Straße im Osten und südlich der Bebauung an der Klaus-Groth-Straße im Norden (Grundstücks-Nr. 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27) soll Planungsrecht für folgende Ziele geschaffen werden:* *- Bau einer Tiefgarage unterhalb der bestehenden Mehrzweckfläche;* *- Verwaltungserweiterungsbau für das Rathaus mit vorgelagertem Wettbewerb;* *- Bau eines Urbanen Parks mit Bewegungsangeboten für unterschiedliche Altersgruppen, einschließlich Integration der Skateanlage.* *Kosten für Gutachten und Vermessung*	20.000 Euro	20.000 Euro	---
B-Plan Nr. 80 B, *Begründung: Die Bauleitplanung für das Projekt ist bereits beauftragt, es stehen noch aus: 60.000 € Bauleitplanung, 15.000 UB, 8.000 Lärm; Aufgrund von Personalknappheit liegt das Verfahren derzeit auf Eis. Die Gelder für beauftragte Leistungen wurden 2017 vorgemerkt*	**10.000 Euro**	**20.000 Euro**	---
Speicher am Gutshof, Konzepte, Expertisen *Begründung: Projektentwicklung (Nutzungsmodell) auf Basis des beschlossenen Nutzungskonzeptes zum Speicher am Gutshof. Vergabe aufgrund begrenzter Kapazitäten.* *- Beauftragung von Gutachten und Expertisen*	20.000 Euro	10.000 Euro	---
Freiraumplanung Stormarnplatz *Begründung: Freiraumplanung in Verbindung mit dem B-Plan-80a 1. Änderung* *- Explizit soll ein Urbaner Parks mit Bewegungsangeboten für unterschiedliche Altersgruppen, einschließlich Integration der Skateanlage entstehen.* *- Entwurfsplanung durch Planungsbüro aufgrund begrenzter Kapazitäten*	15.000 Euro	15.000 Euro	---
GESAMT	**400.000 Euro**		

4.) PSK 51100.5431012 Spezielle Geschäftsaufwendungen für Bauleitplanung B-Plangebiet Nr. 88, Ansatz 2019: 50.000 €

Frage: Sind wir nicht gerade dabei, diesen B-Plan zu beschließen und ist die Summe im nächsten Jahr nicht entbehrlich?

Antwort: Dies ist grundsätzlich richtig. Im Hinblick auf den Stand des B-Planverfahrens Nr. 88 a kann das HS 2018 auf 5.000 € abgesenkt werden.

5.) Produkt 54100/ Gemeindestraßen

PSK 54100.5431010 Spezielle Geschäftsaufwendungen für Bauleitplanung, Sachverständige, etc.; Ansatz 2019: 135.000 €

Frage: Der geplante Kostenanstieg ist immens. Wie sinnvoll ist die Straßenbewertung? Sollten wir nicht mehr Mittel zur Instandsetzung bzw. Neubau von Straßen einsetzen? …

Antwort: Für den Kostenanstieg ist die Straßenbewertung nicht ursächlich. Im Rahmen der GemHVO-Doppik ist die Stadt verpflichtet, regelmäßig eine Inventur ihres Vermögens durchzuführen. Dies ist bisher aus zeitlichen Gründen seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009, vorgelegt 2012, unterblieben. Die Inventur des Infrastrukturvermögens (Straßen, Brücken, Lichtsignalanlagen, Schilder und Straßenbeleuchtung) soll im Jahre 2019/ 2020 durchgeführt werden. Hierfür ist die Erhöhung eingeplant. Sie wird ebenfalls durch Beauftragung des Ing.-büros durchgeführt und von der Verwaltung begleitet.

6.) Produkt 54500/ Straßenreinigung

Frage: Wie viel Personalkapazität bindet die Verwaltung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren? Auch 25.000 € p.a. mehr ist kein großer Betrag, um mit Sinn die Bagatellgebühr weiter zu erheben.

Stellungnahme: In der im Herbst 2003 in Bezug auf das Jahr 2004 erstellten Bedarfsberechnung wurden die Kosten für die Tätigkeiten der Kernverwaltung im Bereich dieser kostenrechenden Einrichtung mit rd. 16.500 € angesetzt.

Dieser noch zu aktualisierenden Kostenanteil ließe sich aber nicht automatisch einsparen, da auch Sachkosten für den Versand der Abgabebescheide anfallen und auch der Personalkostenanteil in der Stadtkasse und der Steuerabteilung kaum tangiert wäre.

Entfallen könnten zum einen die Gebührenbedarfs- und -nachberechnung der Gebühren, allerdings müssten hier andere Systeme aufgebaut werden, um die wirtschaftliche Leistungserbringung zu kontrollieren. Zum anderen könnten Ermittlung der Gebühren anhand von Straßenfrontlängen und Nachfragen/Erhebungsverfahren hierzu eingespart werden.

Die Frage stellt sich derzeit aber auch nicht, da die in § 76 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) genannten Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gelten, wonach die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst aus Entgelten für die Leistungen zu beschaffen haben und erst im Übrigen aus Steuern. Durch die Einfügung des § 76 Abs. 2 Satz 2 GO hat der Landesgesetzgeber klargestellt, dass nur die Erhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen entfallen ist, dies infolgedessen nicht die hier betroffenen Straßenreinigungsgebühren betrifft.